

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>80. IFRS-FA / 20.01.2019 / 15:30 – 16:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>07 – IDW RS HFA 50 – Modulentwurf M1 zu IFRS 1</b>
<b>Thema:</b>	<b>Übergang von einem kombinierten Abschluss auf einen IFRS-Konzernabschluss für einen Geschäftsbereich aufgrund eines geplanten Börsengangs unter Anwendung der <i>extraction method</i></b>
<b>Unterlage:</b>	<b>80_07_IFRS-FA_IDWRSHFA50-IFRS1-M1_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
80_07	80_07_IFRS-FA_IDWRSHFA50-IFRS1-M1_CN	Cover Note
80_07a	80_07a_IFRS-FA_IDWRSHFA50-IFRS1-M1_Entwurf	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung (IDW RS HFA 50): Modulentwurf IFRS 1 – M1 – Unterlage öffentlich verfügbar unter: <a href="https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/idw-rs-hfa-50--modulentwurf-ifs-1---m1/121550">https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/idw-rs-hfa-50--modulentwurf-ifs-1---m1/121550</a>

Stand der Informationen: 16.01.2020.

### 2 Hintergrund, Zielsetzung und Inhalt der Sitzung

- 2 Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 17. Dezember 2019 den vom Fachausschuss für Unternehmensberichterstattung (FAB) verabschiedeten Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung in Form einer IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50), IFRS 1 - M1 „Übergang von einem kombinierten Abschluss auf einen IFRS-Konzernabschluss für einen Geschäftsbereich aufgrund eines geplanten Börsengangs unter Anwendung der *extraction method*“ (im Folgenden „Modulentwurf“) veröffentlicht. Er wird als Sitzungsunterlage **80\_07a** bereitgestellt.
- 3 Darin wird eine aus der Sicht des IDW zulässige Bilanzierungsvariante für den speziellen Fall vorgestellt, dass eine Konzernstruktur gezielt geändert wird, um bestimmte Geschäftsbereiche



---

eines Konzerns, die zuvor keine eigene Rechtseinheit besaßen, in Form eines *Initial Public Offerings* (IPO) an den Kapitalmarkt zu bringen.

- 4 Ziel dieser Sitzung des IFRS-Fachausschusses ist es,
  - a) den Modulentwurf inhaltlich zu erörtern; sowie
  - b) festzulegen, ob und in welcher Form eine Rückmeldung zu dem Modulentwurf an das IDW gegeben werden soll.
- 5 Die Kommentierungsfrist endet am 3. Februar 2020.
- 6 Hinweis: In der diesbezüglichen Pressemitteilung weist das IDW auf seiner Internetseite darauf hin, dass das in dem Modulentwurf dargestellte Vorgehen *eine* mögliche Bilanzierungsvariante ist. Andere Bilanzierungsvarianten seien durchaus denkbar und würden gemeinsam mit dem Modul IFRS 1 - M 1 in einem Beitrag in der Zeitschrift "Die Wirtschaftsprüfung" (Frühjahr 2020) präsentiert und ausführlich erläutert.

### **3 Wesentliche Aussagen des Modulentwurfs**

#### **3.1 Fallgestaltung**

- 7 Der Modulentwurf erörtert die Auswirkungen auf die IFRS-Bilanzierung einer spezifischen Konzernumstrukturierung, wie sie im Vorgriff auf IPOs einzelner Geschäftsbereiche regelmäßig vorkommt. Die IFRS enthalten für den im Folgenden beschriebenen Fall keine hinreichenden Regelungen.
- 8 Die behandelte Fragestellung entsteht, wenn zwei Teilkonzerne sukzessive – in unterschiedlichen Geschäftsjahren – auf das (innerkonzernlich neu gegründete) IPO-Vehikel übertragen werden. Dann entsteht nach Übertragung des ersten Teilkonzerns an einem Abschlussstichtag (im Folgenden „1. Stichtag“) der zwischenzeitliche Zustand, dass der bereits übertragene Teilkonzern nebst IPO-Vehikel und der noch zu übertragende Teilkonzern zwei gleichgeordnete Teilkonzerne unter gemeinsamer Kontrolle des Mutterunternehmens bilden.
- 9 Erst im Zielzustand nach beiden Übertragungen sind sie gemeinsam Teil des neu geformten IPO-Konzerns, der dann nach erfolgtem IPO erstmals einen eigenen Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze des IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der IFRS* zum Folgestichtag aufstellt.

#### **3.2 Kombiniertes Abschluss für den IPO-Gegenstand zum 1. Stichtag**

- 10 Unstrittig ist, dass zum 1. Stichtag eines in den erforderlichen Wertpapierprospekt aufzunehmenden Abschlusses die rechtliche Reorganisation noch nicht beendet ist und die betroffenen Gesellschaften (noch) keinen Konzern i.S. von IFRS 10 *Konzernabschlüsse* darstellen. Fraglich ist, ob für diesen Verbund von Gesellschaften ein mit den IFRS in Einklang stehender Ab-



schluss aufgestellt werden kann und mit welchen Wertansätzen die Vermögenswerte und Schulden in dem Abschluss zu erfassen wären.

- 11 Der Modulentwurf stellt hierzu fest, dass solange der IPO-Gegenstand noch in zwei gleich geordnete Teilkonzerne aufgeteilt ist, IFRS 10 für Konsolidierungsmaßnahmen nicht einschlägig wird. Es komme für den 1. Stichtag nur eine Abschlusserstellung nach Kombinerungsgrundsätzen in Betracht. Die Bilanzierung erfolge dann nach der für Transaktionen unter gemeinsamer Kontrolle zulässigen Buchwertfortführungsmethode (*predecessor accounting*). Diese sei als sog. Top-Down-Ansatz in Wertpapierprospekten international etabliert.
- 12 Der Modulentwurf verneint zudem die Frage, ob ein solcher kombinierter Abschluss nach den Grundsätzen des IFRS 1 aufgestellt werden muss. Vielmehr sollen durch Anwendung der sog. *extraction method* die Buchwerte aus dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens (inkl. aufgedeckter stiller Reserven aus Anpassungsbeträgen historischer Erwerbsvorgänge) in den kombinierten Abschluss des IPO-Vehikels zum 1. Stichtag übernommen werden.

### **3.3 Erstmaliger Konzernabschluss für das IPO-Vehikel zum Folgestichtag**

- 13 Der Modulentwurf geht sodann ergänzend der Frage nach, welche Auswirkungen sich aufgrund der Anwendung der *extraction method* im kombinierten Abschluss zum 1. Stichtag für den IFRS-Konzernabschluss des IPO-Vehikels zum Folgestichtag ergeben. Er stellt hierzu Folgendes fest:
  - a) Als Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS gilt der Gründungszeitpunkt des IPO-Vehikels.
  - b) Bei beiden Einbringungen der Teilkonzerne handelt es sich um Transaktion unter gemeinsamer Kontrolle in laufender Rechnung nach dem Übergangszeitpunkt im Sinne von IFRS 1.
- 14 Daraus schlussfolgert der Modulentwurf, dass die IFRS keine expliziten Regelungen zur bilanziellen Abbildung derartiger Einbringungen enthalten. Soweit man annehme, dass die beiden Transaktionen als wirtschaftliche Einheit zu verstehen sind und Teil eines Unternehmenszusammenschlusses bilden, dürfe das IPO-Vehikel – je nachdem wie der Teilkonzernabschluss interpretiert wird – entweder die Erwerbsmethode i.S. des IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* analog oder die Buchwertfortführungsmethode anwenden.
- 15 Bei Buchwertführung geht der Modulentwurf davon aus, dass die im Konzernabschluss des Mutterunternehmens erfassten Buchwerte unter Berücksichtigung etwaiger historischer Anpassungsbeträge aus Erwerben für den Konzernabschluss des IPO-Vehikels zu verwenden sind. Zudem bestehe bei der Anwendung der Buchwertfortführungsmethode ein Wahlrecht, die Methode retrospektiv oder prospektiv ab dem Transaktionszeitpunkt anzuwenden.